



HESSISCHER LANDTAG

29. 10. 2024

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 12.08.2024

Nutzungsgebühren für Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften und Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Kostenbeteiligung ist schon seit Jahren ein wichtiges Thema der Migration. Maßgebliche Regelungen hierzu enthält das Landesaufnahmegesetz (LAG), welches zuletzt mit Wirkung ab dem 20. November 2020 eine Änderung erfahren hat. Unter anderem enthält das Gesetz im Bereich „Unterbringung“ seitdem eine umfassende(re) Satzungsermächtigung, verschiedene neue oder erweiterte Beendigungstatbestände und die Regelung einer Auszugsverpflichtung von allen anerkannten Personen (vgl. Drucksache 20/2965).

Die vorherige Landesregierung schien sich jedoch nur mäßig für erlassene kommunale Satzungen zu interessieren, wie aus der Antwort auf eine Kleine Anfrage vom 23. April 2019 (Drucksache 20/532) hervorgeht. So lagen der damaligen Landesregierung nicht nur keine Daten zu einschlägigen Satzungen vor. Auch gab es beispielsweise keinerlei Kenntnis darüber, wie viele anerkannte Flüchtlinge weiterhin in Gemeinschaftsunterkünften leben, gleichwohl dies doch einen wesentlichen Parameter für eine gelungene Integration anerkannter Flüchtlinge darstellt.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz sowie dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum wie folgt:

- Frage 1 Ist der Landesregierung auch nach der Kleinen Anfrage vom 23. April 2019 und nach der Novellierung des LAG weiterhin unbekannt, welche Landkreise/kreisfreien Städte/Gemeinden Satzungen zu den Nutzungsgebühren erlassen haben?
- Frage 2 Hat die Landesregierung nach wie vor keine Kenntnis davon, wie viele anerkannte Flüchtlinge fortgesetzt in Gemeinschaftsunterkünften leben?
- Frage 3 Falls die Fragen 1 und 2 mit ja beantwortet werden: Aus welchen Gründen hält die Landesregierung die Erhebung solcher Daten für entbehrlich?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Nach Maßgabe des Landesaufnahmegesetzes (LAG) bringen die Landkreise und Gemeinden die ihnen zugewiesenen Personen in eigener Verantwortung unter. Durch die im LAG normierte Satzungsermächtigung wurde den Gebietskörperschaften zudem eine größere Flexibilität zur Regelung der Unterbringung eingeräumt. Damit können die Begebenheiten vor Ort stärker berücksichtigt werden. Der Erlass von Satzungen liegt im Ermessen der Gebietskörperschaften.

Die Verweildauer in der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft hängt ausschließlich von den regional unterschiedlichen und teilweise stark divergierenden Gegebenheiten auf dem Wohnungsmarkt ab. Eine entsprechende Abfrage würde daher eine Momentaufnahme widerspiegeln und stünde nicht im Verhältnis zu dem damit einhergehenden Verwaltungsaufwand.

- Frage 4 Können/dürfen die Voraussetzungen einer Gebührenermäßigung (§ 5a Abs. 2 Nr. 1 LAG) in einer kommunalen Satzung von den Voraussetzungen nach § 6 Satz 1 der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung abweichen?

Die in einer Satzung enthaltenen Bestimmungen müssen mit höherrangigem Recht übereinstimmen. Die Regelungen des § 6 Satz 1 der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung müssen damit auch in der kommunalen Satzung beachtet werden.

Frage 5 In wessen Zuständigkeit liegt die rechtliche Überprüfung kommunaler Satzungen?

Der Erlass von Satzungen ist Teil der in der Verfassung des Landes Hessen enthaltenen Selbstverwaltungsgarantie. Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit ist damit Teil der Aufgabe der Rechtsaufsicht und wird von den hierfür jeweils zuständigen Behörden übernommen.

Frage 6 Hat nach Auffassung der Landesregierung die Kostenbeteiligung nach LAG eine hemmende Wirkung auf die Arbeitsaufnahme von Geflüchteten?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 7 Hat nach Auffassung der Landesregierung die Kostenbeteiligung nach LAG eine fördernde Wirkung auf die Wohnungssuche durch Geflüchtete?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 8 Empfiehlt oder begrüßt die Landesregierung die Einführung von Nutzungsgebühren in den Landkreisen?

Das LAG sieht die Gebührenerhebung für die kommunale Unterbringung vor. Das LAG eröffnet zudem die Möglichkeit, im Rahmen einer Satzung die Gebühren abweichend von der entsprechenden Rechtsverordnung (Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung) regeln zu können und damit auf die regional unterschiedlichen und teilweise auch stark voneinander divergierenden Gegebenheiten reagieren zu können.

Frage 9 Wie häufig wird von Ausländerbehörden und Arbeitsagenturen die Arbeitsaufnahme von Geflüchteten verwehrt?

Frage 10 Aus welchen Gründen wird von Ausländerbehörden und Arbeitsagenturen die Arbeitsaufnahme von Geflüchteten verwehrt?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Die Daten liegen nicht in automatisiert auswertbarer Form vor. Von einer händischen Auswertung wurde wegen des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands abgesehen.

Grundsätzlich kann mitgeteilt werden, dass Asylbewerberinnen und -bewerber, die nicht verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, bereits drei Monate nach Asylantragstellung die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt werden kann. Asylbewerberinnen und -bewerber, für die eine Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung besteht, haben grundsätzlich nach sechs Monaten einen Arbeitsmarktzugang, wenn nicht ein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt, wie es u. a. bei Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaates der Fall ist.

Ausländer, die sodann als Asylberechtigte anerkannt sind, im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings oder eines subsidiär Schutzberechtigten genießen, haben grundsätzlich uneingeschränkt Zugang zum Arbeitsmarkt.

Seit Inkrafttreten des neuen § 60a Abs. 5b AufenthG am 27. Februar 2024 soll einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, grundsätzlich die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch die zuständige Ausländerbehörde erlaubt werden. Dies gilt nach § 60a Abs. 5b S. 2 AufenthG dann nicht, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung der Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Es gilt ebenfalls nicht, wenn die Voraussetzungen eines gesetzlichen Erwerbstätigkeitsverbots vorliegen. Dies ist u. a. gemäß § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG für Staatsangehörige eines sicheren Herkunftsstaates bzw. gemäß § 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG für Ausländer, denen eine Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt wurde der Fall. Eine derartige Duldung wird einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer gemäß § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt, wenn die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nicht vornimmt.

Wiesbaden, 28. Oktober 2024

Heike Hofmann